

MITWIRKUNG\_VORPRÜFUNG

Einwohnergemeinde Ostermundigen

## Änderung Baureglement

---

---

Die Änderung Baureglement (BauR)  
besteht aus:

- Ergänzung mit Art. 11a
- Anpassung im Art. 42 Ziffer 5

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

12. Januar 2016

## **Impressum**

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Ostermundigen  
Ressort Hochbau  
Bernstrasse 65d  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen 2

### **Auftragnehmer:**

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81  
[www.ecoptima.ch](http://www.ecoptima.ch), [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

### **Bearbeitung:**

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG  
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

## **Art. 11a Antennenanlagen**

- <sup>1</sup> Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.
- <sup>2</sup> Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzordnen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Unter die Absätze 3 bis 8 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten visuell wahrgenommen werden können.
- <sup>3</sup> In Ortsbild-, Siedlung- und Landschaftsschutzgebieten sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachgruppe Bau- und Gestaltung, Kantonale Denkmalpflege) dem Bau einzelner Antennenanlagen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar ist und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden kann.
- <sup>4</sup> Antennen sind nach Möglichkeit an bestehenden Standorten zu erstellen.
- <sup>5</sup> Im Übrigen sind Antennenanlagen vorzugsweise an folgenden Standorten zu errichten:
  - a) In erster Linie in
    - den Gewerbezonon Ga und Gb,
    - der Arbeitszone „Mösli, AZM“,
    - der Tanklagerzone,
    - der Abbauzon,
    - der Industriezone,sowie in anderen Zonen, die hauptsächlich anderen als Wohnnutzungen vorbehalten sind
    - Zone für öffentliche Nutzungen [ZöN],
    - Zonen für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF],
    - Zonen mit Planungspflicht [ZPP] Nr. 13 „Industrie“,
    - ZPP Nr. 21 „Bernstrasse“,
    - ZPP Nr. 25 „Ringstrasse/Güterstrasse“,
    - ZPP Nr. 27 „Bahnhof“,
    - ZPP Nr. 33 „Zentrum Oberfeld“ Sektor B,
    - ZPP Nr. 35 „Schützenhaus“,sowie im Perimeter der Überbauungsordnungen [ÜO]
    - Gartenbaubetriebe Kreuzweg und
    - ÜO Nr. 6 Poststrasse.
  - b) In zweiter Linie auf Bauten, die acht oder mehr Vollgeschosse aufweisen.
  - c) In dritter Linie auf Bauten, die fünf bis sieben Vollgeschosse aufweisen.

<sup>6</sup> In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen auf Gebäuden, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 4 oder 5 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

<sup>7</sup> In den Wohnzonen W1, W2, W3, der Wohnzone „Oberfeld“ und den Zonen mit Planungspflicht Nr. 5 „Rüti“, Nr. 15 Hättenberg“, Nr. 19 „Oberdorf“, Nr. 23 „Steingrübli“ sind Antennenanlagen auf Gebäuden, die nicht unter Absatz 4 oder 5 fallen, nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der unmittelbaren Nachbarschaft der Anlage gestattet oder wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Sie sind in jedem Fall möglichst unauffällig zu gestalten.

<sup>8</sup> Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung erweitert und weiterhin genutzt werden.

<sup>9</sup> Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

<sup>10</sup> Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

## **C4 BAUGESTALTUNG**

### **Art. 42 Grundsätze**

<sup>5</sup> Für das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen für elektromagnetische Wellen ist ~~das Antennenreglement~~ der Artikel 11a der Gemeinde massgebend.

**Genehmigungsvermerke**

Öffentliche Mitwirkung	vom 20. Januar bis 19. Februar 2016
Kantonale Vorprüfung	vom ...
Publikation im Amtsblatt	vom ...
Publikation im Amtsanzeiger	vom ...
Öffentliche Auflage	vom .... bis ...
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am ...
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat	am ...

Namens der Einwohnergemeinde ...

Gemeinderat

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....  
Thomas Iten

.....  
Barbara Steudler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ostermundigen, den .....

Barbara Steudler

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung